

# Pflegefinanzierung – ausgewählte offene Punkte aus Sicht BAG



Bruno Fuhrer, Leiter Sektion Tarife und Leistungserbringer II,  
Bundesamt für Gesundheit

# Inhaltsverzeichnis

---

1. Restfinanzierung (ausserkantonale Heimaufenthalte)
2. Pflegebedarfssysteme
3. Kostenneutralität (Beiträge OKP)
4. Evaluation Pflegefinanzierung
5. Fazit und Erwartungen

# 1. Restfinanzierung

---

## Ausgangslage:

- Kantone sind zuständig für Restfinanzierung der Pflegekosten (Art. 25 Abs. 5 KVG), entsprechend kantonal unterschiedliche Umsetzung
- Daraus resultiert folgende bekannte interkantonale Problematik: Zuständigkeitsdiskussion zwischen den Kantonen bei der Restfinanzierung von «ausserkantonalen» Heimaufenthalten

## Stand der Diskussionen:

- Zwei Postulate (12.4051 und 12.4099) beauftragen den Bundesrat einen Bericht zur Restfinanzierung bzw. kantonalen Zuständigkeit vorzulegen
- Pa.Iv. 14.417 Nachbesserung Pflegefinanzierung: SGK-S hat Subkommission «Pflegefinanzierung» eingesetzt, welche die Arbeiten aufgenommen hat
- Urteil des Bundesgerichtes vom 18.12.2014: Im KVG gilt grundsätzlich Wohnsitzprinzip, eine Abweichung davon ist auf Bundesgesetzebene zu regeln.

## 2. Pflegebedarfssysteme – Harmonisierung/Kalibrierung (1)

---

Rückblick und Stand der Diskussion:

- Bundesrat hat bisher Harmonisierung gegenüber der Festsetzung eines einheitlichen Systems vorgezogen.
- GDK hat Ende 2014 entschieden, sich nicht an den geplanten Harmonisierungsarbeiten zu beteiligen. Steuergruppe hat am 16. März 2015 entsprechend beschlossen, das Projekt zu beerdigen und sich aufzulösen.
- Aus Sicht Bundesrat und BAG bleibt das Thema aber von grosser Bedeutung. Es gilt nun Alternativen zu prüfen (vgl. Antwort des Bundesrates zu Ip. 14.4191).

## 2. Pflegebedarfssysteme – Harmonisierung/Kalibrierung (2)

Was zeigt die SOMED?

<b>Vergleich Pflegeindex nach Pflegebedarfssystem</b>		
Pflegebedarfssystem	Mittelwert Pflegeindex 2013	Mittelwert KVG-Pflegekosten pro Tag 2013
BESA	5.2	111
Plaisir	7.9	137
RAI	5.5	123
Alle (Total)	5.7	119
Quelle: SOMED bzw. Kennzahlen Pflegeheime BAG, eigene Berechnung		

### 3. Kostenneutralität

---

#### Ausgangslage und Stand:

- Die Übergangsbestimmung zur KVG-Änderung verlangt, dass die Beiträge der OKP an die Pflegeleistungen kostenneutral (im Vergleich zum Jahr vor Einführung = 2010) festgelegt werden und der Bundesrat dies nach der Einführung überprüft.
- Nach Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist für die kantonalen Tarife (2011 – 2013) müssen nun die Beiträge ex post überprüft werden.
- Die Arbeiten werden dieses Jahr aufgenommen. Da geplant ist, auch die SOMED-Daten 2014 einzubeziehen, werden die Arbeiten vermutlich erst Ende 2015 oder anfangs 2016 abgeschlossen sein.
- Unabhängig der Kostenneutralität finanziert die OKP bereits die Mengenentwicklung und die Fallschwere (im Rahmen der 12 KLV-Stufen) mit.

## 4. Evaluation Pflegefinanzierung

---

### Ausgangslage und Stand:

- Gestützt auf Artikel 32 KVV plant das BAG die Durchführung einer Evaluation/Wirkungsanalyse der Neuordnung der Pflegefinanzierung.
- Eine extern in Auftrag gegebene Konzeptstudie zur Evaluation liegt seit Januar 2015 vor (Stakeholder waren in Begleitgruppe vertreten).
- Nächste Schritte: Festlegung des Rahmens der eigentlichen Evaluation (Welche Fragen aus der Konzeptstudie sollen aufgenommen werden? Welcher Ressourcenbedarf ist damit verbunden?). Sobald der Rahmen der geklärt ist, wird die Konzeptstudie publiziert.

## 5. Fazit und Erwartungen

---

- Thematik (ausserkantonale) Restfinanzierung ist vom Bundesgesetzgeber aufgenommen worden.
- Das BAG fokussiert auf die Themen Kostenneutralität, Pflegebedarfssysteme und Evaluation Pflegefinanzierung.
- Bei allen Themen spielen Transparenz und Datengrundlagen eine wichtige Rolle
- Erwartung des BAG:
  - Die betriebswirtschaftlichen Instrumente der Heime müssen im Sinne der VKL ausgestaltet sein und damit der Transparenz dienen.
  - SOMED-Daten stellen eine wichtige Quelle dar – Daten müssen zuverlässig und korrekt sein.